

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 02. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2017)

zum Thema:

Einführung der elektronischen Akte in Berliner Behörden – Teil 3

und **Antwort** vom 20. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2017)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12605

vom 2. November 2017

über Einführung der elektronischen Akte in Berliner Behörden – Teil 3

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gemäß Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S.3786) sollen Gerichte ab dem 1. Januar 2018 sowohl über ein De-Mail-Postfach als auch ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bzw. über ein EGVP, das auch De-Mail empfangen kann, verfügen:

- Wie ist hierzu der Sachstand für das Land Berlin?
- Welche Gerichte im Land Berlin haben ab dem 1. Januar 2018 keine solche Funktionalität (bitte namentlich auflühren)?
- Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen, um ein solches Angebot flächendeckend für sämtliche Berliner Gerichte schnellstmöglich einzurichten?

Zu 1.: Die technische Kopplungslösung zwischen De-Mail und EGVP soll bis zum Jahresende 2017 bereitgestellt werden, so dass die Berliner Gerichte, die bereits heute alle über das EGVP verfügen, ab dem 01.01.2018 De-Mails empfangen können.

2. Gemäß Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) müssen Bußgeldbehörden in Bußgeldsachen ab dem 1. Januar 2018 sowohl über ein De-Mail-Postfach als auch ein EGVP/besondere elektronisches Behördenpostfach (besBPo) bzw. ein EGVP/beBPo, das auch De-Mail empfangen kann, verfügen:

- Wie ist hierzu der Sachstand für das Land Berlin?
- Welche Bußgeldbehörden im Land Berlin haben ab dem 1. Januar 2018 keine solche Funktionalität (bitte namentlich auflühren)?
- Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen, um ein solches Angebot flächendeckend für sämtliche Berliner Bußgeldbehörden schnellstmöglich einzurichten?

Zu 2.: Die Infrastruktur für das EGVP ist im Land Berlin vorhanden und wird bereits genutzt. Die technische Umsetzung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches (beBPo) auf Grundlage der EGVP-Infrastruktur soll bis Ende 2018 in Form eines Projektes durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnDS) und dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) erfolgen. Das beBPo wird als zentraler IKT-Basisdienst des Landes Berlin allen Berliner Verwaltungen – u. a. allen Bußgeldbehörden – durch SenInnDS und dem ITDZ kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht der Bußgeldbehörden ohne entsprechende Funktionalität liegt dem Senat nicht vor.

3. Gemäß Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786) müssen Behörden ab dem 1. Januar 2018 in der Lage sein, über einen sicheren Übermittlungsweg von Gerichten elektronische Dokumente zu empfangen und ein elektronisches Empfangsbekanntnis vorzunehmen:

- Wie ist hierzu der Sachstand für das Land Berlin?

- Welche Behörden im Land Berlin haben ab dem 1. Januar 2018 keinen solchen sicheren Übermittlungsweg (bitte namentlich auflühren)?

- Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen, um ein solches Angebot flächendeckend für sämtliche Berliner Behörden zeitgerecht einzurichten?

Zu 3.: Die Anforderungen werden in den Maßnahmen, die unter 2. dargestellt sind, berücksichtigt. Eine Übersicht der Behörden ohne entsprechenden sicheren Übermittlungsweg liegt dem Senat nicht vor.

4. Gemäß Entwurf Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) – welche im Bundesrat zur Beratung ansteht - müssen Behörden ab dem 1. Januar 2022 Dokumente elektronisch bei Gericht einreichen:

- Wie ist hierzu der Sachstand für das Land Berlin?

- Welchen Einfluss hat die vorgesehene Fristsetzung auf andere, später liegende Fristen des Landes Berlin, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des E-Government-Gesetzes stehen?

Zu 4.: Die Anforderungen werden in den Maßnahmen, die unter 2. dargestellt sind, berücksichtigt. Weitere Pflichten oder Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des E-Government-Gesetzes sind derzeit nicht gegeben.

Berlin, den 20. November 2017

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz,

Verbraucherschutz und Antidiskriminierung